

**Gustav - Adolf - Werk
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(eingetragener Verein)**

Satzung

**§1
Zweck des Vereins**

(1) Nach dem apostolischen Wort Gal. 6,10: „Lasset uns Gutes tun an jedermann, allermeist aber an des Glaubens Genossen“, das seit dem 4. 1. 1844 für seine Arbeit richtungweisend ist, will das Gustav-Adolf-Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen (GAW der EKvW) evangelischer Diaspora in ihrer kirchlichen Not helfen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch geistliche und materielle Hilfen verwirklicht, um Evangelische Minderheiten in aller Welt in der Gemeinschaft des Glaubens zu stärken.

(2) Damit will das GAW der EKvW der Landeskirche und ihren Gemeinden helfen, ihre besondere Verantwortung für den Dienst in der Diaspora wahrzunehmen.

(3) Zur Erfüllung dieses Zwecks bringt das GAW der EKvW in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Mittel auf und stellt sie für das kirchliche Leben in der Diaspora zur Verfügung.

**§ 2
Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Das GAW der EKvW, im folgenden GAW genannt, hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Es ist eine der Hauptgruppen des Gustav-Adolf-Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V., eingetragen beim Amtsgericht in Leipzig.

(2) Es hat seinen Sitz in Münster/Westfalen und ist beim Amtsgericht in Münster unter der Nr. 1681 ins Vereinsregister eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 3
Mitglieder**

(1) Mitglieder des GAW sind:
natürliche Personen und Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

a) die Kirchenkreise der EKvW

b) die Gustav-Adolf-Frauenarbeit,

c) der Förderkreis des GAW,
Einzelpersonen können Mitglieder werden.

Natürliche Personen müssen Glieder einer ACK-Kirche sein. Juristische Personen müssen einer ACK-Kirche zugeordnet sein.

(2) Die Mitglieder unterstützen den Vereinszweck nach § 1 dieser Satzung und überweisen Beiträge nach Beschluss der Mitgliederversammlung.

(3) Der Austritt muss schriftlich bis zum 30. Juni zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden.

(4) Die Gustav – Adolf – Frauenarbeit gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Förderkreis des GAW gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

**§ 4
Organe**

Organe des GAW der EKvW sind:

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand: 1. der Engere Vorstand,
2. der Erweiterte Vorstand.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus:
- a) den Synodalbeauftragten der Kirchenkreise oder deren Bevollmächtigte,
 - b) der Vorsitzenden der Gustav-Adolf-Frauenarbeit, oder deren Bevollmächtigte,
 - c) den Mitgliedern des Vorstandes, falls diese nicht nach a) oder c) der Mitgliederversammlung angehören,
 - d) dem / der Vorsitzenden des Förderkreises oder seiner / m Bevollmächtigten,
 - e) ein von der Kirchenleitung der EKvW entsandtes Mitglied,
 - f) den weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Präsident / die Präsidentin des GAW der EKD, seine Stellvertreter / Stellvertreterin und die Referatsleiter der Zentrale in Leipzig haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme.
- (3) Vom Vorstand eingeladene Gäste können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden / der Vorsitzenden, seinem / seiner Stellvertreter / Stellvertreterin, im Verhinderungsfall beider von einem vom Erweiterten Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Die Verhandlungen der Mitgliederversammlung sind öffentlich, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Bei vertraulichen und Personalangelegenheiten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 6 Einladung und Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Vorstandes zusammen. Die Einladung ergeht vom / von dem / der Vorsitzenden oder seinem / seiner Stellvertreter / Stellvertreterin. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder es unter Angabe der Gründe fordern. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Mitteilung der Tagesordnung; sie soll den Mitglieder mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugehen.
- (2) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur beschlossen werden, wenn der Beratung oder Beschlussfassung zwei Drittel der erschienenen Mitglieder zustimmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Mitglieder anwesend sind. Kommt keine Beschlussfähigkeit zustande, so kann der / die Vorsitzende des Vorstandes eine weitere Sitzung einberufen, welche innerhalb 6 Wochen danach stattfinden muss. Zu dieser ist mit derselben Tagesordnung einzuladen. Sie ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf ausdrücklich hingewiesen wird.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied 1 Stimme. Zur Beschlussfassung ist Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen entscheidet das Los.
- (5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden des Vorstandes oder dem Stellvertreter und dem Schriftführer/Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll allen Mitgliedern zeitnah, möglichst innerhalb zwei Monaten, übersendet werden.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die vom Vorstand vorgelegten Grundsätze der Arbeit und über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung; sie nimmt den Rechenschaftsbericht entgegen. Sie entscheidet über die gemeinsamen Aufgaben.
- (2) Die Mitgliederversammlung erteilt Entlastung für die Jahresrechnung. Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt sie einen Rechnungsprüfungsausschuss für die Dauer von vier Jahren, der der Mitgliederversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung berichtet.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes.

§ 8 Der Vorstand

(1)

a) Der Engere Vorstand besteht aus:

dem / der Vorsitzenden,
dem / der Stellvertreter / Stellvertreterin,
dem Schriftführer/Schriftführerin,
dem Schatzmeister /Schatzmeisterin,

b) Der Erweiterte Vorstand besteht aus:

Den Mitgliedern des Engeren Vorstands und bis zu acht weiteren Mitgliedern,
einem von der Kirchenleitung der EKvW entsandten Mitglied,
der Vorsitzenden der Gustav-Adolf-Frauenarbeit,
dem / der Vorsitzenden des Förderkreises.

c) Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.

Jährlich scheiden im Wechsel aus:

1 Mitglied des Engeren Vorstands und

2 Mitglieder des Erweiterten Vorstands.

Wiederwahl ist möglich. Die Reihenfolge wird durch den Zeitpunkt des Eintritts bestimmt.

(2) Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 1 BGB ist der Engere Vorstand.

Es vertreten gemeinsam entweder:

Der / die Vorsitzende mit dem Schriftführer oder dem Schatzmeister, oder:

Der / die Stellvertreter / Stellvertreterin mit dem Schatzmeister.

§ 9

Einladung und Beschlussfassung des Vorstandes

Für die Einberufung und Beschlussfassung des Vorstandes gilt § 6 entsprechend. Die Einladungsfrist soll 1 Woche nicht unterschreiten.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Engeren Vorstand obliegt die Leitung des GAW im Rahmen der Satzung und der von der Mitgliederversammlung gebilligten Grundsätze der Arbeit.

(2) Der Erweiterte Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Er hat die Aufgabe die Mitgliederversammlung vorzubereiten und den Kontakt zu den Kirchenkreisen und den Einzelmitgliedern zu pflegen.

(3) Einmal jährlich hat er einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§ 11

Gemeinnützigkeit

1) Das GAW der EKvW dient ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Für die Erstattung von Auslagen gelten die in der EKvW gültigen Bestimmungen.

§ 12

Satzungsänderung und Auflösung

(1) Zu einer Änderung der Satzung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

(2) Die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von drei Vierteln des satzungsgemäßen Mitgliederbestandes.

§ 13
Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an das GAW der EKD und an die EKvW, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 14
Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die vorliegende Satzung wurde von der beschlussfähigen Mitgliederversammlung am 31. 10. 2015 in Fröndenberg mit 12 Stimmen beschlossen.